Stadtrat

Freiestrasse 6 - Postfach 8952 Schlieren Tel. 044 738 15 76 stadtkanzlei@schlieren.ch



Stadt Schlieren

Protokollauszug 7. Sitzung vom 8. April 2020

65/2020 04.09.10 Nussbaum Kleingartenareal am Lachernweg
Entscheid über die Schutzwürdigkeit im Sinne von § 213 PBG

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 hatte die Stadt Schlieren, Abteilung Finanzen und Liegenschaften, ein Provokations- bzw. Entlassungsgesuch nach § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend den Nussbaum im Kleingartenareal am Lachernweg (Kat.-Nr. 4847) gestellt. Dieser Nussbaum ist im Natur- und Landschaftsschutzinventar unter der Nummer B3 als wertvoll aufgeführt. Nach § 213 PBG ist jeder Grundeigentümer berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

Gemäss den durch die Stadt Schlieren, Abteilung Finanzen und Liegenschaften, eingereichten Unterlagen sind nach dem Sturmtief Petra vom 4. Februar 2020 am Walnussbaum im Kleingartenareal Lachernweg massive Kronenschäden entstanden. Die Krone war zu rund einem Viertel gebrochen und weitere Äste drohten herunterzufallen. Mit dem Rückschnitt der abgebrochenen Äste und Absperrung der Gefahrenzone wurden Sofortmassnahmen ergriffen. Das Sturmtief Sabrina vom 11. Februar 2020 hatte nochmals rund einen Drittel der übriggebliebenen Krone abgebrochen. Nebst den Sturmschäden wies der Walnussbaum auch sehr grosse Schnittstellen (rund 20–40 cm Durchesser) aus, die von vergangenen Pflegeeingriffen stammten. An diesen Stellen faulte das Holz sehr schnell und führte zu einer zusätzlichen Instabilität der Krone. Durch das Abbrechen der Äste war die gesamte Krone statisch nicht mehr ausbalanciert und deshalb instabil. Aus Sicht des Bereichsleiters Grünunterhalt war das Risiko von weiteren Bruchschäden bzw. das Umfallen des Baums sehr hoch und es wurde empfohlen, den Nussbaum aus Sicherheitsgründen zu fällen, was erfolgt ist.

2. Erwägungen

In § 204 Abs. 2 PBG ist festgehalten, dass, soweit es möglich und zumutbar ist, für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden muss. Laut Inventarblatt handelt es sich beim besagten Nussbaum um ein prägendes Element im Kleingartenareal in einer ökologisch wertvollen Umgebung und bei Abgang ist Ersatz zu schaffen. Somit ist als Ersatz ein neuer Nussbaum mit einem aktuellen Stammumfang von mindestens ca. 25–30 cm zu pflanzen oder eine gleichwertige Pflanzung gemäss Biodiversitätsindex vorzunehmen. Im Zuge der Gesamtüberprüfung des Areals ist eine sofortige Ersatzpflanzung nicht sinnvoll. Der Ersatz kann nach Abschluss der Arbeiten in Rücksprache mit der Abteilung Bau und Planung erfolgen.

Aufgrund des obigen Sachverhalts kann der Nussbaum, Objekt B3, unter Berücksichtigung der Pflanzung eines gleichwertigen Ersatzes, aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte entlassen werden. Durch die erwähnten Ersatzmassnahmen wird eine landschaftlich hochwertige und ökologisch wichtige Struktur erreicht. Der neue Nussbaum beziehungsweise die gleichwertige Ersatzpflanzung fungieren als prägendes Element im Kleingartenareal am Rand einer Magerwiese mit Qualität.

ST.04.09.10 / 2020-395 Seite 1 von 2

Der Stadtrat beschliesst:

- Der Nussbaum im Kleingartenareal am Lachernweg, Parzelle Kat.-Nr. 4847, Inventarobjekt B3, wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen aus dem kommunalen Inventar der Naturund Landschaftsschutz-Objekte entlassen.
- 2. Nach erfolgter Gesamtüberprüfung des Areals ist in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung ein einheimischer, ökologisch wertvoller Nussbaum mit einem aktuellen Mindeststammumfang von ca. 25–30 cm am gleichen Standort zu pflanzen oder eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Pflege der Ersatzpflanzung inklusive regelmässiger Wässerung ist durch die Eigentümerin zu gewährleisten.
- 3. Das Bausekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss zu veröffentlichen.
- 4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bausekretär
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger Stadtpräsident Janine Bron Stadtschreiberin-Stv.

ST.04.09.10 / 2020-395 Seite 2 von 2